



STATUTEN

DER

ALLGEMEINEN OFFIZIERSGESELLSCHAFT

VON ZÜRICH UND UMGEBUNG

I. NAME, SITZ UND ZWECK

Artikel 1: Name, Sitz

- 1 Unter dem Namen «Allgemeine Offiziersgesellschaft von Zürich und Umgebung (AOG)» besteht ein Verein gemäss den vorliegenden Statuten und den Bestimmungen von Art. 60 ff. des Zivilgesetzbuches (ZGB).
- 2 Die AOG hat ihren Sitz in Zürich. Der Vorstand bestimmt den Ort der Verwaltung/des Sekretariats.
- 3 Die AOG ist eine Sektion der Offiziersgesellschaft des Kantons Zürich (KOG) und dadurch der Schweizerischen Offiziersgesellschaft (SOG) angeschlossen.

Artikel 2: Zweck

- 1 Zweck der AOG ist:
 - die Pflege der Zusammenarbeit und der kameradschaftlichen Beziehungen unter den Offizieren;
 - die Weiterbildung der Offiziere durch Veranstaltungen (z.B. Vorträge, Exkursionen, theoretische und praktische Übungen sowie weitere ausserdienstliche Anlässe);
 - die Förderung der Zusammenarbeit mit anderen Offiziers- und Unteroffiziersgesellschaften sowie Fachvereinen;
 - die Förderung einer modernen und schlagkräftigen Armee in Bezug auf Einsatz, Führung und Organisation;
 - die aktive Unterstützung der Interessen der Offiziere im Rahmen der schweizerischen Sicherheitspolitik.
- 2 Die AOG verfolgt keine kommerziellen Zwecke und erstrebt keinen Gewinn.

II. MITGLIEDSCHAFT

Artikel 3: Mitgliedschaftsformen

- 1 Es wird zwischen den Mitgliedschaftsformen Einzelmitgliedschaft und Ehrenmitgliedschaft unterschieden.

Artikel 4: Einzelmitgliedschaft

- 1 Als Einzelmitglieder der AOG werden aktive beziehungsweise in Ehren aus der Dienstpflicht entlassene Offiziere und Fachoffiziere aufgenommen.
- 2 Unter «Offizieren» ist die männliche und die weibliche Form zu verstehen.
- 3 Die Einzelmitgliedschaft berechtigt zur Teilnahme an allen Veranstaltungen der AOG.
- 4 Die Aufnahme erfolgt aufgrund eines schriftlichen Aufnahmegesuchs an den Vorstand, der abschliessend darüber entscheidet. Der Vorstand kann die Aufnahme eines Einzelmitglieds ohne Angabe von Gründen verweigern.
- 5 Die Aufnahme als Einzelmitglied in die AOG schliesst die Anerkennung der Statuten ein.
- 6 Die Einzelmitgliedschaft erlöscht automatisch mit dem Austritt oder dem Ausschluss des Einzelmitglieds aus der AOG und in jedem Falle mit dem Tod des Mitglieds.
- 7 Der Austritt eines Einzelmitglieds ist unter Einhaltung einer Anzeigefrist von drei Monaten auf das Ende eines Geschäftsjahres der AOG möglich. Er erfolgt durch schriftliche Meldung an den Vorstand.
- 8 Der Vorstand kann Einzelmitglieder mit Vorstandsbeschluss ausschliessen. Ein Ausschlussgrund ist insbesondere dann gegeben, wenn ein Einzelmitglied seinen statutarischen Verpflichtungen nicht nachkommt oder dem Zweck der Gesellschaft zuwiderhandelt. Der Beschluss des Vorstandes ist endgültig.
- 9 Die Einzelmitglieder sind zur Entrichtung eines Jahresbeitrages verpflichtet. Dieser setzt sich zusammen aus dem Beitrag an die AOG, die KOG und

die SOG sowie dem Abonnementsbeitrag für die Allgemeine Schweizerische Militärzeitschrift (ASMZ), solange das ASMZ-Obligatorium besteht.

- ¹⁰ Zu weiteren finanziellen Leistungen sind die Einzelmitglieder nicht verpflichtet. Für die Verbindlichkeiten der AOG haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen. Es besteht keine Nachschusspflicht.

Artikel 5: Ehrenmitgliedschaft

- ¹ Ehrenmitglied der AOG kann werden, wer sich für die AOG oder die Schweizer Armee ausserordentlich und nachhaltig verdient gemacht hat.
- ² Der Vorstand kann mit einfachem Mehr der Mitgliederversammlung ein Mitglied zur Wahl als Ehrenmitglied vorschlagen.
- ³ Die Mitgliederversammlung bestimmt in offener Wahl, durch einfaches Mehr das Ehrenmitglied.
- ⁴ Die Ehrenmitgliedschaft gilt auf Lebzeiten.
- ⁵ Sie erlischt mit dem Tod oder bei aktivem Verzicht des Ehrenmitglieds selbst.
- ⁶ Ehrenmitglieder haben alle Rechte eines Einzelmitglieds, sind jedoch von der Beitragspflicht befreit.

III. ORGANISATION

Artikel 6: Organe

- ¹ Die Organe der AOG sind:
- die Mitgliederversammlung
 - der Vorstand
 - die Delegierten für die KOG
 - die Rechnungsrevisoren

A. Mitgliederversammlung

Artikel 7: Befugnisse

- 1 Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ der AOG. Ihr stehen die folgenden unübertragbaren Befugnisse zu:
 - Änderung der Statuten;
 - Wahl und Abberufung des Präsidenten und der übrigen Mitglieder des Vorstandes;
 - Wahl und Abberufung der Rechnungsrevisoren;
 - Wahl und Abberufung der Delegierten der AOG für die KOG;
 - Genehmigung des Tätigkeitsberichtes des Vorstandes;
 - Genehmigung der Jahresrechnung nach Kenntnisnahme des Berichts der Rechnungsrevisoren;
 - Entlastung der Mitglieder des Vorstandes und allfälliger weiterer Organe;
 - Festsetzung des Jahresbeitrages;
 - Beschlussfassung über Anträge durch Mitglieder gem. Art. 8 Ziff. 4 nachfolgend;
 - Beschlussfassung über die Auflösung der AOG gem. Art. 30 dieser Statuten.

Artikel 8: Einberufung und Traktandierung

- 1 Die ordentliche Mitgliederversammlung findet alljährlich innert sechs Monaten nach Schluss des Geschäftsjahres statt. Ausserordentliche Mitgliederversammlungen werden je nach Bedürfnis durch den Vorstand einberufen.
- 2 Die ordentliche Mitgliederversammlung wird durch den Vorstand einberufen.

- 3 Die ordentliche Mitgliederversammlung ist spätestens drei Wochen vor dem Versammlungstag schriftlich einzuberufen. In der Einberufung sind Tag, Zeit und Ort sowie die Verhandlungsgegenstände (Traktandenliste) bekanntzugeben.
- 4 Das Begehren um Traktandierung eines Verhandlungsgegenstandes samt Anträgen ist dem Vorstand innert einer von ihm anzusetzenden Frist schriftlich zu unterbreiten.
- 5 Ein Fünftel aller Mitglieder der AOG kann unter Angabe der Verhandlungsgegenstände vom Vorstand die Einberufung einer ausserordentlichen Mitgliederversammlung verlangen.
- 6 Das Begehren um Einberufung einer ausserordentlichen Mitgliederversammlung ist schriftlich an den Vorstand zu richten. Der Vorstand hat die ausserordentliche Mitgliederversammlung innert vier Wochen nach Eingang des Gesuches einzuberufen.
- 7 Über Gegenstände, die nicht in der Traktandenliste angekündigt worden sind, können keine Beschlüsse gefasst werden.

Artikel 9: Vorsitz, Protokollführer, Stimmenzähler

- 1 Der Präsident führt den Vorsitz, bei dessen Verhinderung der Vizepräsident oder, wenn auch der Vizepräsident verhindert ist, ein vom Vorstand aus seiner Mitte zu wählendes Mitglied.
- 2 Der Vorsitzende bezeichnet den Protokollführer und die Stimmenzähler.

Artikel 10: Stimmrecht, Vertretung

- 1 Jedes anwesende Mitglied hat eine Stimme. Die Stimmrechtsvertretung ist ausgeschlossen.

Artikel 11: Beschlussfähigkeit

- 1 Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder.

Artikel 12: Beschlussfassung

- 1 Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse und vollzieht ihre Wahlen mit der einfachen Mehrheit der abgegebenen Stimmen, wobei Enthaltungen und ungültige Stimmen nicht mitzuzählen sind.
- 2 Für die folgenden Geschäfte ist ein Beschluss der Mitgliederversammlung, der die Stimmen von mindestens zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder auf sich vereinigt, erforderlich:
 - Änderung der Statuten;
 - Beschlussfassung über die Auflösung der AOG gem. Art. 30 dieser Statuten.
- 3 Abstimmungen und Wahlen erfolgen offen, sofern nicht der Vorsitzende die geheime Stimmabgabe anordnet oder die Mitgliederversammlung diese beschliesst. Bei Stimmgleichheit hat der Vorsitzende den Stichentscheid, und bei Wahlen entscheidet das Los.

B. Vorstand

Artikel 13: Zusammensetzung

- 1 Der Vorstand besteht mindestens aus dem Präsidenten, dem Vizepräsidenten und dem Quästor.
- 2 Der Vorstand kann weitere Mitglieder nach Bedarf umfassen.

Artikel 14: Amtsdauer

- 1 Die Mitglieder des Vorstandes werden für eine Amtsdauer von zwei Jahren gewählt, wobei die Zeit von einer ordentlichen Mitgliederversammlung bis zum Schluss der nächstfolgenden als ein Jahr gilt.
- 2 Wiederwahl ist zulässig.

Artikel 15: Konstituierung

- 1 Als Präsident ist nur wählbar, wer während mindestens zweier Jahre dem Vorstand angehört hat.
- 2 Der Präsident wird von der Mitgliederversammlung gewählt. Im Übrigen konstituiert sich der Vorstand selbst.
- 3 Die Mitglieder des Vorstandes sind ex officio Delegierte der AOG bei der Delegiertenversammlung der KOG.
- 4 Eine Doppelmandatierung als Vorstandsmitglied und Rechnungsrevisor ist ausgeschlossen.

Artikel 16: Aufgaben

- 1 Der Vorstand hat folgende Aufgaben:
 - Erstellung des Tätigkeitsberichtes;
 - Erstellung der Jahresrechnung;
 - Vorbereitung der Mitgliederversammlung und Ausführung ihrer Beschlüsse;
 - Besorgung der laufenden Geschäfte der AOG;
 - Vertretung der AOG nach aussen;
 - Mitwirkung als Delegierte an der KOG-Delegiertenversammlung.

Artikel 17: Einberufung und Traktandierung

- 1 Der Vorstand tritt zusammen, so oft es die Geschäfte erfordern oder wenn ein Mitglied des Vorstandes unter Angabe der Gründe vom Präsidenten die Einberufung einer Sitzung verlangt.
- 2 Die Vorstandssitzungen werden durch den Präsidenten oder bei dessen Verhinderung durch den Vizepräsidenten einberufen.

- 3 Die Einberufung des Vorstandes hat mindestens zehn Tage vor dem Sitzungstag schriftlich zu erfolgen. In der Einberufung sind Tag, Zeit, Ort und die Verhandlungsgegenstände (Traktandenliste) bekanntzugeben.

Artikel 18: Vorsitz, Protokollführer

- 1 Der Präsident führt den Vorsitz im Vorstand, bei dessen Verhinderung der Vizepräsident oder ein anderes vom Vorstand aus seiner Mitte zu wählendes Mitglied.
- 2 Über die Verhandlungen und Beschlüsse des Vorstandes ist ein Protokoll zu führen, das vom Vorsitzenden und vom Protokollführer zu unterzeichnen ist.
- 3 Der Vorsitzende bezeichnet einen Protokollführer. Dieser muss nicht Mitglied des Vorstandes sein.
- 4 Die Protokolle sind vom Vorstand jeweils anlässlich der nächsten Sitzung zu genehmigen.

Artikel 19: Beschlussfähigkeit

- 1 Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn die absolute Mehrheit der Vorstandsmitglieder anwesend ist.

Artikel 20: Beschlussfassung

- 1 Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen, wobei Enthaltungen und ungültige Stimmen nicht mitzuzählen sind. Bei Stimmgleichheit hat der Vorsitzende den Stichentscheid.
- 2 Auf Anordnung des Präsidenten können Beschlüsse des Vorstandes in der Form eines Zirkularbeschlusses schriftlich gefasst werden, sofern nicht ein Vorstandsmitglied innert drei Tagen seit Erhalt des entsprechenden Antrages die Beratung in einer Sitzung verlangt.

C. Delegierte

Artikel 21: Zusammensetzung

- 1 Die Anzahl der Delegierten richtet sich nach den Statuten der KOG.
- 2 Die AOG wählt zusätzlich mindestens drei Ersatzdelegierte.
- 3 Die Delegierten werden durch die ordentliche Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt.
- 4 Wiederwahl ist zulässig.

Artikel 22: Aufgaben

- 1 Die Konferenz der Delegierten ist Bindeglied zum Vorstand und hat beratende und informative Funktion. Sie fasst keine Beschlüsse.
- 2 Die Delegierten vertreten die Interessen der AOG an der KOG-Delegiertenversammlung.

Artikel 23: Einberufung und Traktandierung

- 1 Die Konferenz der Delegierten tritt mindestens vor jeder KOG-Delegiertenversammlung zusammen. Weitere Konferenzen werden je nach Bedürfnis einberufen.
- 2 Die Konferenz der Delegierten wird durch den Präsidenten oder bei dessen Verhinderung durch den Vizepräsidenten einberufen.

Artikel 24: Vorsitz

- 1 Den Vorsitz in der Konferenz der Delegierten führt der Präsident und bei dessen Verhinderung der Vizepräsident oder ein anderes vom Vorstand aus seiner Mitte zu wählendes Mitglied.

D. Rechnungsrevisoren

Artikel 25: Wahl

- 1 Die ordentliche Mitgliederversammlung wählt zwei Rechnungsrevisoren, die nicht Vorstandsmitglieder sein dürfen.

Artikel 26: Amtsdauer

- 1 Die Rechnungsrevisoren werden für eine Amtsdauer von zwei Jahren gewählt, wobei die Zeit von einer ordentlichen Mitgliederversammlung bis zum Schluss der nächstfolgenden als ein Jahr gilt.
- 2 Wiederwahl ist zulässig.

Artikel 27: Aufgaben

- 1 Die Rechnungsrevisoren prüfen die Jahresrechnung und die Buchhaltung und erstatten der Mitgliederversammlung schriftlich Bericht und Antrag.

IV. VERTRETUNG

Artikel 28: Zeichnung

- 1 Die Mitglieder des Vorstandes führen für die AOG Kollektivunterschrift je zu zweien.

V. FINANZEN

Artikel 29: Rechnungsabschluss

- 1 Das Geschäftsjahr entspricht dem Kalenderjahr.

VI. AUFLÖSUNG, LIQUIDATION

Artikel 30: Auflösung

- 1 Die Mitgliederversammlung kann jederzeit die Auflösung der AOG beschliessen.

Artikel 31: Liquidation

- 1 Die Liquidation wird durch den Vorstand besorgt, sofern sie nicht durch Beschluss der Mitgliederversammlung anderen Personen übertragen wird.
- 2 Die nach Auflösung des Vereins verbleibenden Mittel sind einer steuerbefreiten Institution mit Sitz in der Schweiz mit gleicher oder ähnlicher Zwecksetzung zuzuwenden. Eine Verteilung unter die Mitglieder ist ausgeschlossen.

VII. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

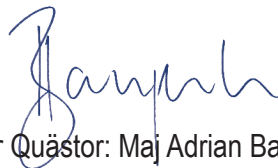
Artikel 32: Inkrafttreten

- 1 Die vorliegenden Statuten wurden anlässlich der Generalversammlung vom 10. Juni 2020 angenommen und ersetzen die Statuten vom 28. April 1997, einschliesslich der seitherigen Änderungen.

Zürich, 10. Juni 2020



Der Präsident: Hptm Patric Crivelli



Der Quästor: Maj Adrian Bangerter